

## Erläuterung zur Vermögensschadenhaftpflicht

### Versicherungsschutz für freie Mitarbeiter / Versicherungsvermittlung

Für die Tätigkeit der freien Handelsvertreter (§84 HGB) als Versicherungsvermittler besteht im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages Versicherungsschutz, soweit daraus Ansprüche an Sie, nicht aber an die freien Handelsvertreter selbst gerichtet werden.

Bezüglich der Versicherungsvermittlung ist folglich zu beachten, dass mit dem etwaigen Prämienzuschlag (je nach Tarif ab dem 4. bzw. 6. Mitarbeiter) im Hauptvertrag die Tätigkeit des §84er für Ihr Haus, **nicht aber** seine persönliche Inanspruchnahme versichert ist.

Die persönliche Inanspruchnahme des Handelsvertreters darf laut gesetzlicher Vorgabe nur mit einem eigenständigen Versicherungsschutz abgesichert werden.

Diese Pflichtversicherung bieten wir den freien Handelsvertretern zu stark vergünstigten Prämien an (50,00% Nachlass auf die Prämie des Tarifbausteines I des Hauptvertrages).

Der hiermit gebotene Versicherungsschutz ist immer daran geknüpft, dass der Handelsvertreter ausschließlich in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig wird.

Sofern der freie Handelsvertreter auch im eigenen Namen oder im Namen **eines Dritten** vermittelt, verliert der von uns gebotene Nachlass seine Gültigkeit. Der Handelsvertreter muss in diesem Fall einen eigenständigen Versicherungsvertrag zu Tarifkonditionen abschließen.

### Ergänzende Risikobeschreibung

#### Finanzdienstleistungsvermittlung - Kategorie 1 -

Vermittlung von:

- Finanzierung, Hypotheken
- Leasingverträge
- Bausparverträge
- Anteile an Investmentfonds, sofern in Deutschland zugelassen
- Nicht versichert: Dachhedgefonds und Hedgefonds

#### Finanzdienstleistungsvermittlung - Kategorie 2 -

Vermittlung von:

- Geschlossene Immobilienfonds
- Schiffsbeteiligungen
- Leasingfonds
- Nach IDWS4-Standard